

## Einkaufsbedingungen

### § 1 Maßgebliche Bedingungen

- (1) Die Bestellungen von KDK erfolgen ausschließlich auf Basis der Einkaufsbedingungen von KDK. Die Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten oder sonstige abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von KDK als Zusatz zu den Einkaufsbedingungen von KDK schriftlich bestätigt werden.
- (2) Die Einkaufsbedingungen von KDK gelten auch dann, wenn KDK in Kenntnis entgegenstehender, von den Einkaufsbedingungen von KDK abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Nimmt KDK die Lieferung oder Leistung des Lieferanten entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass KDK die Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten annimmt.
- (3) Die Einkaufsbedingungen von KDK gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

### § 2 Bestellungen

- (1) Nur schriftlich von KDK erteilte Bestellungen sind gültig. Eine Unterzeichnung durch KDK ist hierzu nicht erforderlich. Die Schriftform wird auch durch EDI, WebEDI, E-Mail und Fax gewahrt.
- (2) Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen, zu bestätigen. Sollte KDK nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen die Ablehnung der Bestellung durch den Lieferanten vorliegen, so gilt die Bestellung als durch den Lieferanten angenommen.
- (3) KDK kann im Rahmen der Zumarktheit für den Lieferanten Änderungen des Gegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zwischen den Vertragspartnern zu regeln.

### § 3 Preise

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die in der Bestellung genannten und vom Lieferanten bestätigten Preise verbindlich.
- (2) Ist keine besondere Vereinbarung in Schriftform getroffen, gelten die Preise für die Lieferung frei einschließlich Verpackung, Versicherung und verzollt DDP gemäß Incoterms 2010 an die von KDK angegebene Abladestelle, und sofern keine Abladestelle angegeben wurde, an die von KDK bestimmte Adresse, d.h. der Lieferant trägt alle mit der Fracht verbundenen Kosten und Gefahren bis zur Ablieferung bei KDK.

### § 4 Rechnungen und Lieferantenerklärungen

- (1) Die Rechnung ist an die Postanschrift des auf der Bestellung angegebenen Standortes von KDK zu richten und darf der Lieferung nicht beigelegt werden. Sie muss sämtliche von KDK vorgeschriebenen Daten (Lieferanten-Nummer, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Auftrages, Rechnungsnummer, Lieferantens Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferzeichens und Menge der berechneten Waren) enthalten und unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von 5 Tagen, in einfacher Ausfertigung bei KDK eingehen. Die Rechnung darf sich nur auf einen Liefererschein beziehen. Der Eingang der Rechnung führt nicht zur Fälligkeit der Forderung.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung eine Lieferantenerklärung gem. EG-Verordnung 1207/2001 bzw. eine Erklärung zur nichtpräferenziellen Ursprung gem. EG-Verordnung 2913/92 Art. 22-26 auf Anforderung abzugeben.
- (3) Solange die Formerfordernisse gem. § 4 Abs. (1) und (2) nicht erfüllt sind, gilt die Rechnung nicht als erteilt.

### § 5 Zahlungsbedingungen und Abtretung

- (1) Die Zahlung erfolgt nach Wahl von KDK durch Überweisung, Scheck oder andere Zahlungsmittel.
- (2) KDK ist, falls nichts Abweichendes vereinbart worden ist, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen zum Abzug von 3 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen zum Abzug von 2 % Skonto nach Eingang der Rechnung bei KDK berechtigt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Überweisung durch KDK.
- (3) Zahlungsverzug tritt erst 30 Tage ab Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Die Rechnung wird 30 Tage nach Weiterverabreichung der Lieferantenerklärung, spätestens jedoch 60 Tage nach Rechnungseingang, frühestens jedoch nach Einhaltung der in § 4 Abs. (1) und (2) geregelten Formerfordernissen und Eingang der Lieferung fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (5) Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (6) Verzugszinsen für Entgeltforderungen werden auf höchstens 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz begrenzt. Zahl der Lieferant niedriger Kreditzinsen, so sind diese maßgeblich. Der Lieferant hat die von ihm gezahlten Kreditzinsen KDK gegenüber bei der Gelderdmachung von Verzugsentschädigungen nachzuweisen.
- (7) Ein verfrühter Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.
- (8) Bei fehlerhafter Lieferung ist KDK unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlung wertantelig auf Basis des vereinbarten Preises bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung durch den Lieferanten zurückzuhalten.
- (9) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch KDK, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber KDK an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

### § 6 Liefertermine und Fristen

- (1) Die in der Bestellung bzw. Lieferanteilung angegebenen Termine, Mengen und Fristen sind verbindlich und vollständig zu erfüllen/einzuhalten. Zur Entgegennahme von Teilleistungen ist KDK nicht verpflichtet. KDK kann bei der Bewirkung von Teilleistungen durch den Lieferanten nach erfolgloser angemessener Frist zur Leistung der gesamten Liefermenge diese als nicht geschuldet zurückweisen. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine und der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der von KDK angegebenen Abladestelle, sofern keine Abladestelle angegeben wurde, bei der von KDK bestimmten Adresse.
- (2) Ist entgegen § 3 (2) die Abholung der Ware durch KDK auf Kosten von KDK vereinbart, hat der Lieferant die Verfügbarkeit über die Ware spätestens zwei Arbeitstage vor Ablauf der Lieferfrist an den Besteller zu melden und die Ware einschließlich Verpackung bereit zu halten.

### § 7 Versand/Erfüllungsort/Gefahrtragung

- (1) Die Lieferung hat jeweils an die auf der Bestellung angegebene Abladestelle, sofern keine Abladestelle angegeben wurde, bei der von KDK bestimmten Adresse, zu erfolgen. Der Liefererschein ist in zweifacher Ausfertigung der Ware beigegeben. Der Liefererschein muss sämtliche von KDK vorgeschriebenen Daten (Lieferanten-Nummer, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Auftrages und/oder Lieferauftrages, Menge, Gewicht (Brutto/Tara) und die Adresse des Lieferanten) enthalten.
- (2) Soweit KDK den Versand nicht selbst durchführt und/oder das Transportunternehmen benimmt, ist der Erfüllungsort stets die auf der Bestellung angegebene Adresse.
- (3) Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Anlieferung des Liefergegenstandes an den Erfüllungsort.

### § 8 Lieferverzug

- (1) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die von KDK bestellten Liefergegenstände.
- (2) Der Lieferant ist KDK zum Ersatz des gesamten Verzugschadens verpflichtet.
- (3) Maßgeblich für den nach dem Kalender bestimmten Liefertermin ist das Datum, das in den schriftlichen Bestellungen von KDK oder in sonstigen Erklärungen von KDK im Zusammenhang mit der Bestellung angegeben ist. Datumangaben des Lieferanten sind für die Zeit der Leistung des Lieferanten unbeschädlich, sei denn sie stimmen mit den von KDK genannten überein.
- (4) Sobald der Lieferant Schwierigkeiten in der Materialbestellung, der Fertigung usw. voraussetzt, die ihn an der rechtzeitigen, vor allem vereinbarungsgemäßen Lieferung hindern können, hat er KDK hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch wird die Verpflichtung des Lieferanten zur termingerechten Lieferung und zur Übernahme des Beschaffungsrisikos nicht berührt.
- (5) Bei drohender Überschreitung von Lieferterminen ist KDK berechtigt, die KDK zweckmäßig scheinende Versandart zu bestimmen. Dadurch entstehende höhere Beförderungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (6) Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die KDK wegen der durch die verspätete Lieferung zustehenden Ansprüche gegenüber dem Lieferanten. Teilleistungen kann KDK stets als Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Lieferanten zurückweisen.
- (7) Ist der Lieferant verpflichtet, KDK mehrfach mit den Liefergegenständen zu beliefern und überschreitet der Lieferant die vereinbarten Liefertermine bei zwei Lieferungen/Teilleistungen, so ist KDK berechtigt, einen etwaigen zwischen den Parteien bestehenden Rahmenvertrag über die Belieferung aus wichtigem Grund zu kündigen. Dabei gilt die Beanstandung der ersten Terminüberschreitung durch KDK als Abnahme der weiteren Terminüberschreitung erfolglos gelassen ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht von KDK, sämtliche Rechte, die KDK wegen der Terminüberschreitung der jeweiligen Einzillieferung zustehen, geltend zu machen. Besteht zwischen KDK und dem Lieferanten kein Rahmenvertrag in den vorstehenden Fällen, so ist KDK bei zweimaliger Terminüberschreitung zum Rücktritt bezüglich der noch ausstehenden Lieferungen/Teilleistungen berechtigt, auch wenn die Verzögerung vom Lieferanten nicht zu vertreten war. Weitergehende Rechte von KDK bleiben auch bei Erklärung des Rücktritts unberührt.

### § 9 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse, höhere Gewalt, Streik und Aussperrung bei KDK oder im Bereich der Zulieferbetriebe von KDK, die zu einer Einstellung oder Einschränkung der Produktion bei KDK führen und die trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, berechtigen KDK, die Abnahme und die Zahlung für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- (2) Verschleibt sich in den oben genannten Fällen die Abnahme und verlängert sich die Zahlungsfrist, so entfallen etwaige Schadensersatzansprüche des Lieferanten. Hierauf kann sich KDK jedoch nur dann berufen, wenn KDK den Lieferanten in einer Sessen Umständen entsprechenden Frist informiert.
- (3) Wenn diese Behinderung weniger als zwei Monate andauert, so kann der Lieferant vom Vertrag nicht zurücktreten, sofern KDK nach Ablauf der 2-Monats-Frist die Liefergegenstände abnimmt. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der Lieferant nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten und von KDK noch nicht bezahlten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

### § 10 Qualität und Dokumentation

- (1) Der Lieferant hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes oder eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses, bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KDK.
- (2) Die Weitergabe der durch KDK erteilten Aufträge an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt KDK, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
- (3) Falls KDK Erstbenutzung verlangt, darf die Serienlieferung erst nach schriftlichem Gutbefund der Muster beginnen. Die erforderlichen Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.
- (4) Die Erstbenutzung ist sowohl bei Lieferungen als auch bei Musterlieferungen Qualitätsanforderungen vorgegeben werden, gemäß der VDA-Schrift Band 2 bzw. nach PPAP (QS 9000) durchzuführen. Die Materialdaten sind zusätzlich zur Bemusterung in die Materialdatenbank IMDS einzugeben und KDK zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu prüfen und sein Qualitätssicherungssystem hinsichtlich der ISO 16949 weiterzuentwickeln. Die Mindestanforderung ist die DIN ISO 9001:2008.
- (5) Vorfahrten hat der Lieferant im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Darüber hinaus werden sich die Vertragspartner an die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- (6) Art und Umfang der Prüfungen, sowie die Prüfmittel und -methoden sind vom Lieferanten festzulegen und mit KDK abzustimmen.
- (7) Dies gilt in erster Linie für Produkte mit qualitäts-wichtigen bzw. qualitäts-kritischen Merkmalen.
- (8) Soweit der Lieferant von KDK Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhalten hat, verpflichtet er sich, dass er diese in Bezug auf die Art, Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstandes einhält. Der Lieferant kann sich auf Dokumente, Werbeaussagen oder Zeichnungen, die Aussagen zur Beschaffenheit des Liefergegenstandes enthalten, nicht berufen, sofern die dort wiedergegebenen Anforderungen nicht den Anforderungen von KDK in den obigen Dokumenten entsprechen. Im Übrigen ist der Lieferant jedoch an derartige Aussagen, sofern sie die Beschaffenheitsanforderung von KDK überschreiten, gebunden. Bei den, in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung, besonders den z.B. „mit „D“ gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen diese Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind mind. 15 Jahre nach letzter Serienlieferung aufzubewahren und KDK bei Bedarf vorzulegen. Gibt der Lieferant vor Ablauf der o. g. Frist seinen Geschäftsbetrieb auf, so hat er KDK die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt kostenfrei zu überlassen.
- (9) Vorfahrten hat der Lieferant im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.
- (6) Soweit Behörden oder Kunden von KDK zu einer Prüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf oder die Produktionsunterlagen von KDK verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihm in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Darüber hinaus hat der Lieferant sicherzustellen, dass diese Rechte den Behörden, KDK oder Kunden von KDK auch gegenüber den Unterlieferanten des Lieferanten eingeräumt werden.
- (7) Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen, ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Transport, Lagerung, Umgang und/oder Abfallselbstigung erfahren müssen, wird der Lieferant an KDK mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, das für einen eventuellen Weitervertrieb ins Ausland erforderliche Datenblatt sowie ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an KDK aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

### § 11 Mängelanzüge

- (1) Soweit KDK zur Mängelrüge verpflichtet ist, hat diese bei offenkundigen Mängeln spätestens 7 Arbeitstage nach Eingang der Ware zu erfolgen.
- (2) Zu einer eingehenden Wareneingangskontrolle ist KDK nicht verpflichtet. KDK prüft stichprobenartig und auf offensichtliche Mängel. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von KDK ermittelten Werte maßgebend.
- (3) Bei Waren, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung durch KDK und/oder den Einbau bei den Abnehmern von KDK festgestellt werden kann, erfolgt die Mängelrüge durch KDK noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels bei KDK oder nach Eingang der Mängelrüge des Abnehmers von KDK erfolgt.
- (4) Sollte KDK von ihrem Abnehmer wegen eines Mangels – trotz Nichterhaltung der Regelung über die ordnungsgemäße Rüge – in Anspruch genommen werden, so ist die Mängelrüge von KDK noch rechtzeitig, wenn die Mängelrüge seitens KDK 7 Arbeitstage nach Gelderdmachung des Mangels durch den Abnehmer von KDK erfolgt.
- (5) Kann KDK wegen eines Mangels, der darauf beruht, dass der Lieferant und/oder sein Gehilfe gegenüber dem Abnehmer von KDK unzutreffende Aussagen über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes gemacht hat, in Anspruch genommen werden, so erfolgt die Mängelrüge rechtzeitig, wenn (4) diesen Mangel gegenüber dem Lieferanten 10 Arbeitstage nach Mängelanzüge durch den Abnehmer von KDK rügt.
- (6) Stellen die nach § 11 Abs. (2) – (4) geregelten Sachverhalte eine Einschränkung der Rechte des Lieferanten aus § 377 HGB dar, so verzichtet der Lieferant auf den Erward der verspäteten Mängelrüge.
- (7) Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

### § 12 Sachmängel

- (1) Im Falle mangelfahrter Lieferung gelten – soweit nicht abweichend von diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes vereinbart ist – gesetzliche Bestimmungen zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Lieferanten.
- (2) KDK kann die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten in dem Fall selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, dass der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von KDK gesetzten angemessenen Frist nachkommt.
- (3) Auf mangelfahrte Abrufaufträge findet die Regelung des § 8 Abs. (7) dieser Einkaufsbedingungen entsprechend Anwendung.
- (4) Soweit nicht nachstehend abweichend geregelt, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche, die nicht ein Bauwerk betreffen und keine Sachen sind, die für ein Bauwerk üblicherweise verwendet werden, 24 Monate ab dem Zeitpunkt, ab dem der Liefergegenstand von KDK weiterbearbeitet wird, höchstens jedoch 30 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes bei KDK. Handelt es sich bei den Lieferarteln um Teile, die in Kraftfahrzeuge eingebaut werden, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Kraftfahrzeug-Geltungsklassifizierung. Die Verjährungsfrist endet in diesen Fällen jedoch spätestens 36 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes bei KDK.
- (5) Der Neubeugnis und die Hemmung der Verjährungsfrist richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Fordert KDK hinsichtlich eines Mangels den Lieferanten zur Nacherfüllung auf und wird die Berechtigung des Mangels geprüft oder veranlasst der Lieferant eine Nacherfüllung oder einen Nacherfüllungsversuch, ist die Verjährungsfrist hinsichtlich des gerügten Mangels analog §203 BGB bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Beendigung des Nacherfüllung oder des letzten Nacherfüllungsversuchs gehemmt.

### § 13 Produzentenhaftung

- (1) Die an KDK zu liefernden Materialien und Teile sind – sofern nicht abweichend etwas anderes bestimmt ist – zum Einbau in Kraftfahrzeuge bzw. Sonderfahrzeuge und Schienenfahrzeuge vorgesehen. Diese Produkte werden weltweit vertrieben.
- (2) Der Lieferant hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten und/oder gelieferten Erzeugnisse unabhängig von einer etwaigen Eingangskontrolle bei KDK vorzunehmen und ist für die fehlerfreie Beschaffenheit des Liefergegenstandes verantwortlich. Die von KDK etwaige vorgenommene eigene Kontrolle entlastet den Lieferanten nicht.
- (3) Auf die Ansprüche von KDK gegenüber dem Lieferanten wegen Produzentenhaftung finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen für Sachverhalte keine Regelung enthalten, bei denen KDK trotzdem wegen Produzentenhaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Verletzung von Schutzpflichten nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden kann, so hat der Lieferant den KDK hierdurch entstehenden Schaden einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen, soweit der Lieferant das für den Fehler ursächliche oder fehlerhafte Lieferartel selbst herstellt. Die Haftung der Lieferant für einen Schaden zum bei Nichtverbreiten des Lieferanten der Rückrufkosten verpflichtet, so ist der Lieferant zur Kostenübernahme gegenüber KDK verpflichtet. Sind die Kosten aufgrund mehrere Verantwortlicher aufzuteilen, so finden die §§ 5, 6 ProdhaftG entsprechend Anwendung.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, insbesondere zum Abschluss einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung, die auch die Rückrufkosten einschließt. Auf Verlangen von KDK hat der Lieferant den Abschluss dieser Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

### § 14 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Im Fall von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er den Mängel oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er stellt KDK und dessen Vertragspartner von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- (2) Die Verjährungsfrist wegen der Haftung der Verletzung von Schutzrechten beginnt, sobald der Anspruch entstanden ist und KDK von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Sie beträgt höchstens 10 Jahre seit Ablieferung des Liefergegenstandes.

### § 15 Ersatzlieferversorgung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzlieferversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, in die die Liefergegenstände des Lieferanten eingebaut werden, zu gewährleisten. Die Endprodukte sind überwiegend PKWs und LKWs. Die Lebensdauer für diese Produkte beträgt mindestens 20 Jahre.

### § 16 Fertigungsmittel

- (1) Von KDK hergestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum von KDK und müssen mit dem Hinweis „KDK“ gekennzeichnet werden. Sofern nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für KDK. Es besteht Einvernehmen, dass KDK Miteigentum an den unter Verwendung der KDK-Stoffe und –teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses wird. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung in Besitz des Lieferanten verbleiben und für KDK getrennt verwahrt werden.
- (2) Unterlagen aller Art, die KDK dem Lieferant zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen sind auf Verlangen von KDK kostenlos zurückzugeben.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Stoffe und Teile gegen alle Risiken, insbesondere Feuer und Diebstahl, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- (4) Formen, Modelle, Betriebsmittel etc. dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von KDK vernichtet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen sowie jederzeit auf Verlangen von KDK eine Aufstellung der Fertigungsmittel, an denen KDK Eigentum oder Miteigentum zusteht, zuzuleiten.
- (5) Auf Verlangen von KDK hat der Lieferant die ihm von KDK zur Verfügung gestellten Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel oder sonstige Fertigungsmittel unverzüglich – spätestens binnen eines Tages – herauszugeben. Besteht ein Miteigentum des Herstellers hieran, so erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Vergütung des Miteigentumsanteils durch KDK. Besteht Streik über die Höhe des Miteigentumsanteils, so kann KDK durch Stellung einer Bürgschaft in Höhe des streitigen Betrages ein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Miteigentumsanteils des Lieferanten abwenden. Im Übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Fertigungsmitteln ausgeschlossen, sofern die Forderung, auf die das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, zwischen den Parteien streitig ist oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.
- (6) Soweit die KDK gem. § 16 Abs. (1) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller für KDK noch nicht bezahlter Vorbestellungen um mehr als 10 % übersteigen, ist KDK auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach der Wahl von KDK verpflichtet.

### § 17 Geschäftsgeheimnisse

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen von KDK und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages, bis dieses Geschäftsgeheimnis ohne Mitwirkung des Lieferanten offenkundig geworden ist.
- (2) Erzeugnisse, die nach von KDK entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach von KDK vertraulich gemachten Angaben oder mit Werkzeugen von KDK oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- (3) Teile, die KDK in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt hat, dürfen vom Lieferanten nur mit schriftlicher Zustimmung von KDK an Dritte geliefert werden.
- (4) Soweit der Lieferant Sublieferanten zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung gegenüber KDK einschaltet, hat er sicherzustellen, dass diese ebenfalls im Umfang des § 17 Abs. (1) und (2) zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Soweit von KDK gewünscht, hat der Lieferant eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit seinem Sublieferanten KDK vorzulegen.

### § 18 Besondere Abwicklung

- (1) Die nachstehenden Regelungen betreffen nur die Abwicklung von Bestellungen, die per Liefererteilung erfolgen. Soweit nicht nachstehend abweichend geregelt, gelten im Übrigen diese Einkaufsbedingungen.
- (2) Gezeigter Rückstand ist als Sofortbedarf auszuliefern und bezieht sich auf vorangegangene Liefererteilung. Soweit Differenzen bezüglich der Rückstandsmenge bestehen, gilt der von KDK gezeigte Rückstand als maßgeblich.
- (3) Sollten außer den angeführten letzten Lieferungen noch weitere Sendungen an KDK unterwegs sein, so sind diese Mengen auf die nächste fällige Liefererteilung anzurechnen.
- (3) Unverlangte Vorlieferungen gehen unfrei zurück.
- (4) Die Fertigungs freigabe erteilt KDK für den 1. Kalendermonat nach Bestelldatum. Nach Ablauf des ersten Monats wird automatisch der zweite Monat zum Festabuf usw. Für einen weiteren Monat kann Vormaterial disponiert werden. Die als Vorschau angegebene Planzahlungen gelten als unverbindlich. KDK hat das Recht, entsprechend seinem Bedarf den Bestellungen um zu ändern.

### § 19 Schlussbestimmungen

- (1) Auf die Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen KDK und dem Lieferanten findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nation über Verträge über den internationalen Warenverkauf – CISG – ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von KDK zuständige Gericht.
- (3) Stellt ein Vertragspartei ihre Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Handelt es sich bei der unwirksamen Vereinbarung nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung in rechtlich wirksamer Weise möglichst nahekommt.

Gültig ab September 2013



**KDK**  
**Automotive**

KDK Automotive GmbH  
Industriestraße 6  
63607 Wächtersbach

KDK Automotive GmbH  
Dr.-Paul-Müller-Str. 36  
57368 Lennestadt